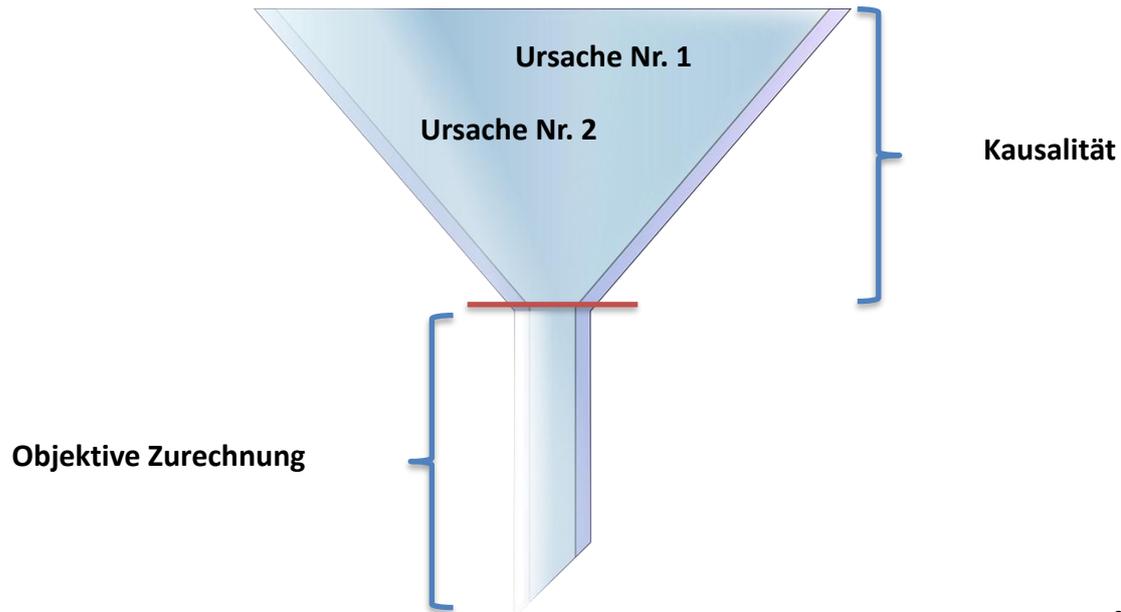


## § 9: Der objektive Unrechtstatbestand: Kausalität und Zurechnung (Teil 2)

### III. Grundaussagen zur objektiven Zurechnung

Die Funktion der objektiven Zurechnung liegt in erster Linie in der Zielsetzung, die Weite des Kausalitätskriteriums – Verkauf der Tatwaffe als kausaler Beitrag zum Taterfolg – durch eine normative Betrachtung des Zusammenhangs zwischen Handlung und Erfolg zu begrenzen. Das soll folgendes Bild verdeutlichen:



Das Kriterium der Eingrenzung ist die Fragestellung: Kann dem Täter der von ihm verursachte Erfolg auch normativ (= bewertend) als dessen Werk zugerechnet werden?

 Dies ist der Fall, wenn die Handlung des Täters eine rechtlich missbilligte Gefahr für das geschützte Rechtsgut geschaffen und sich diese Gefahr im konkreten Erfolg in tatbestandstypischer Weise verwirklicht hat.

### **1. Schaffung einer rechtlich missbilligten Gefahr für das tatbestandlich geschützte Objekt**

- Handlung ist für das Tatobjekt objektiv riskant (Gefahr = obj. Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts).
- Das Risiko ist neu, weil es die bisherige Situation noch nicht oder nur in geringerem Umfang enthielt.
- Das Risiko wird von der Rechtsordnung nicht gebilligt.
- Das Risiko kann nicht ausschließlich für den Täter fremden Verantwortungsbereichen zugeordnet werden (eigenverantwortliche Selbstgefährdung, einverständliche Fremdgefährdung, fremder Verantwortungsbereich bei mittelbaren Fremdgefährdungen [z.B. Retterschäden; str., vgl. unten KK 173 ff.]).

## **2. Verwirklichung dieser Gefahr im Erfolg**

Der Erfolg stellt sich als Verwirklichung des vom Täter geschaffenen unerlaubten Risikos dar und nicht lediglich als die Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos oder des von einem anderen geschaffenen Risikos. Dies setzt u.a. voraus:

- Das verwirklichte Risiko greift in den Schutzbereich der verletzten Norm ein.
- Es ist kein rechtmäßiges hypothetisches Alternativverhalten des Täters erkennbar, das den Erfolg in gleicher Weise herbeigeführt hätte.
- Ein vom Handelnden verursachter Erfolg ist dem objektiven Tatbestand nur dann zuzurechnen, wenn das Verhalten des Täters eine nicht durch ein erlaubtes Risiko gedeckte Gefahr für das Handlungsobjekt geschaffen und sich diese Gefahr auch im konkreten Erfolg verwirklicht hat.

#### IV. Sonderkonstellationen und Fallgruppen der objektiven Zurechnung

Abgrenzung nach Verantwortungsbereichen:  
→ Eigenverantwortliche Selbstschädigung bzw.  
Selbstgefährdung des Opfers  
→ Dazwischentreten eines Dritten

→ Erlaubtes Risiko  
→ Sozialadäquanz

Täter muss durch **sein Verhalten** eine **rechtlich missbilligte Gefahr**  
**geschaffen oder erhöht** haben, die sich im konkret eingetretenen Erfolg  
**realisiert hat.**

→ Risikoverringering

→ atypischer Kausalverlauf  
→ Schutzzweck der Norm  
→ Pflichtwidrigkeitszusammenhang

## 1. Fallgruppen mit keiner oder fraglicher eigener Gefahrschaffung

### a) Allgemeines Lebensrisiko – erlaubtes bzw. rechtlich nicht missbilligtes Risiko

Bsp.: *T überredet ihre Erbtante E zu einer Flugreise und hofft, dass das Flugzeug abstürzt. So geschieht es.*



Keine Zurechnung, da das mit jeder Flugreise verbundene Absturzrisiko kein Risiko ist, das die Rechtsordnung verbietet = erlaubtes Risiko.



Keine Zurechnung auch bei tödlichen Unfallfolgen im Straßenverkehr, die bei verkehrsgerechter Teilnahme eintreten = allgemeines Lebensrisiko.

In diesem Zusammenhang umstritten BGHSt 36, 1: *A ist HIV-positiv und schläft mit seiner Partnerin, ohne zu verhüten. Seine Partnerin weiß nicht, dass A HIV-positiv ist. Das damals angenommene Ansteckungsrisiko liegt bei 1:769. Stellt der ungeschützte Sexualverkehr die Schaffung einer rechtlich missbilligten Gefahr dar?*

- Zum Teil wird hier die Zurechnungsmöglichkeit aufgrund einer fehlenden Gefahrschaffung – geringe Ansteckungswahrscheinlichkeit – bestritten.
- Andere Auffassungen lassen auch die geringe Ansteckungsmöglichkeit für die Schaffung einer rechtlich missbilligten Gefahr genügen.

## b) Risikoverringerung



Diese Fallgruppe liegt vor, wenn eine bereits im Gang befindliche Ursachenreihe gebremst und die von ihr ausgehende Gefahr für das Opfer herabgesetzt wird.

Beispiele:

- Abmilderung von Verletzungen bzw. Sachschäden
- zeitliches Hinausschieben des Erfolges

In diesen Konstellationen ist die Kausalität zu bejahen, weshalb eine Korrektur durch die objektive Zurechnung notwendig wird. Die Zurechnung wird mit der Argumentation ausgeschlossen, dass das Handeln dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung strafrechtlich geschützter Rechtsgüter dient (kein Schaffen einer rechtlich missbilligten Gefahr).

*Bsp.: A will B einen Ziegelstein an den Kopf werfen, trifft allerdings nur dessen Schulter, da C dem A in den Wurfarm fällt.*

**Achtung:** Risikoverringerung liegt nur vor, wenn eine bereits in Gang gesetzte Ursachenreihe gebremst wird, **nicht** wenn eine neue, **eigenständige** Ursachenreihe – also Gefahr – eröffnet wird (dann u.U. Rechtfertigung nach § 34 StGB oder aufgrund mutmaßlicher Einwilligung). Es handelt sich dann nämlich vielmehr um eine eigenständige **Risikoersetzung** (*Frisch* JuS 2011, 116 [117]). Hierzu das folgende Beispiel:

Bsp.: *Ein von den Flammen bedrohtes Kleinkind wird vom Retter in die Arme der Nachbarin geworfen, so dass sein Leben gerettet wird. Das Kind erleidet eine Verletzung durch den Wurf.* Auch das in Lebensgefahr schwebende Kleinkind steht noch unter dem Schutz der Strafrechtsordnung; die vom Retter neu begründete Gefahr (Verletzung durch den Wurf) kann nicht gegen die abgewendete Gefahr (Flammentod) aufgerechnet werden. In Betracht kommt aber eine Rechtfertigung wegen rechtfertigenden Notstands gem. § 34 StGB (dazu unten KK § 13).

### c) Fälle der kumulativen Kausalität

Auch in Fällen der lediglich **kumulativen Kausalität** ist eine objektive Zurechnung nicht unproblematisch. Wenn im obigen Beispiel (KK 143) die Menge an Gift, die die geprüfte Person in das Glas gibt, gerade nicht zur Tötung ausreicht, dann könnte man nach der Standardformel die objektive Zurechnung verneinen. Denn mit der Einzelhandlung, so scheint es, wird ja gar keine Gefahr für das Leben der bzw. des anderen geschaffen, sondern nur für die körperliche Unversehrtheit. Eine objektive Zurechnung lässt sich aber dennoch begründen: Durch die Einzelhandlung wird eben die Gefahr geschaffen, dass eine andere Person an die geschaffene Situation anknüpft und zusammen mit dieser den Erfolg herbeiführt.

Wichtig ist dann aber, dass sich der Vorsatz (dazu KK § 10) stets auf den gesamten objektiven Tatbestand und damit auch auf den konkreten Kausalverlauf beziehen muss. Wenn man also davon ausging, die eigene Menge Gift reiche aus, und nicht damit rechnete, dass andere an diese Situation anknüpfen könnten, dann handelte man nicht vorsätzlich im Hinblick auf den konkreten Kausalverlauf. Mit Blick auf die tatsächlich vorgestellte Konstellation – in der man eine hinreichende Giftmenge verabreicht hätte – kommt dann aber eine Versuchsstrafbarkeit in Betracht (dazu KK § 22–24).

## 2. Fallgruppen mit abzugrenzenden Verantwortungsbereichen

### a) Freiverantwortliche Selbstschädigung und -gefährdung des Opfers

Die Grundrechte des Grundgesetzes, allen voran die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG), garantieren eine Autonomie des Individuums, zu der auch gehört, dass man sich selbst schädigen und gefährden darf. Das darauf beruhende **Prinzip der Eigenverantwortlichkeit** ist aber auch dann zu respektieren, wenn es um die Realisierung eines Risikos in einem konkreten Erfolg geht. Daher realisiert sich dann kein unerlaubtes Risiko im konkreten Erfolg, wenn dieser nur aufgrund einer autonomen Entscheidung der oder des Verletzten eingetreten ist.

Terminologisch ist dabei zu differenzieren zwischen Selbstschädigung und -gefährdung (bzw. Fremdschädigung und -gefährdung). Für die Abgrenzung ist die Perspektive der oder des Betroffenen maßgeblich. Selbstschädigung meint Fälle, in denen die betroffene Person die Möglichkeit der Verletzung des eigenen Rechtsguts erkennt und sich mit dieser zumindest abfindet, während eine Selbstgefährdung vorliegt, wenn das Opfer zwar bewusst fahrlässig handelt, jedoch auf das Ausbleiben des Verletzungserfolgs vertraut (vgl. *Rönnau JuS 2019, 119*).

Bsp.: *Der Konsum von zuvor bei Dealer D gekauften Drogen führt zum Tod. Strafbarkeit des D gem. § 212 I bzw. § 222 StGB?*

Im Tod realisiert sich hier nicht die von D veranlasste Gefahr, sondern das von der bzw. dem Konsumierenden bewusst eingegangene Risiko.

Weil es damit auch um die Frage geht, **wessen** Verhalten sich im Erfolg realisiert, berührt diese Fallgruppe nicht nur die fragliche Gefahrschaffung, sondern auch die fragliche Gefahrrealisierung (ohne dass diese Einordnung Konsequenzen für die strafrechtliche Würdigung hätte).

### aa) Die Voraussetzungen für einen Zurechnungsausschluss

Die Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs erfordert in diesen Konstellationen **zwei Voraussetzungen**:



Zunächst muss ein **freiverantwortliches** Verhalten des späteren „Opfers“ vorliegen. Von Freiverantwortlichkeit kann nur gesprochen werden, wenn die gefährdete Person überhaupt in der Lage ist, bezüglich der Preisgabe ihrer Rechtsgüter selbstverantwortlich zu entscheiden.

Diese Voraussetzung ist problematisch bei:

- mangelnder Reife oder Erfahrung der oder des Gefährdeten
- überlegenem Sachwissen der Täterin oder des Täters



Weiterhin muss das Opfer sich tatsächlich **selbst** gefährdet/geschädigt haben. Dies ist der Fall, wenn es die **Tatherrschaft** über den unmittelbar lebensbeendenden bzw. den Verletzungs- oder Gefährdungsakt innehat, d.h. den tatbestandlichen Geschehensablauf steuernd in den eigenen Händen hält (ausführlich zum Merkmal der Tatherrschaft im weiteren Vorlesungsverlauf § 28 der Vorlesung).

## (1) Maßstab für die Ermittlung freiverantwortlichen Verhaltens

Der Maßstab für die erste Voraussetzung – die freiverantwortliche Entscheidung der oder des Betroffenen – ist umstritten:

- **M 1:** Sinngemäße Anwendung der für eine Fremdschädigung geltenden Exkulpationsregeln (§§ 20, 35 StGB, § 3 JGG). Man betrachtet dabei den hypothetischen Fall, dass das Opfer sich nicht selbst, sondern eine andere Person schädigt. Die Freiverantwortlichkeit entfällt danach dann, wenn der Selbstschädigungsakt, ginge es um dessen Strafbarkeit, entsprechend den §§ 20, 35 StGB, § 3 JGG ohne Schuld begangen würde. Das kann etwa der Fall sein, wenn das Opfer geisteskrank oder betrunken ist (dann § 20 StGB) oder von der Täterin zu der entsprechenden Handlung gezwungen wurde (dann möglicherweise § 35 StGB).

---

### Wissen im Vorgriff (§ 20 der Vorlesung):

Nach **§ 35 StGB** (entschuldigender Notstand) kann die Schuld entfallen, wenn jemand zwar tatbestandsmäßig und rechtswidrig handelt, sie bzw. er sich aber in einer außergewöhnlichen Motivationslage befindet, die ein normgemäßes Verhalten als unzumutbar erscheinen lässt.

---

- **M 2:** Nach den Regeln der Einwilligungsfähigkeit (höhere Anforderungen als M1, siehe hierzu auch § 14 der Vorlesung). Es soll also gefragt werden, ob die Selbstschädigungshandlung nach Einwilligungsregeln

unwirksam wäre, wenn das Opfer sich nicht selbst schädigen würde, sondern von einer anderen Person geschädigt und in diese Schädigung einwilligen würde.

---

### **Wissen im Vorgriff (§ 14 der Vorlesung):**

Eine Einwilligung des Rechtsgutsträgers wird von der (noch) h.M. als Rechtfertigungsgrund (a.A.: Tatbestandsausschluss) angesehen und führt daher jedenfalls dazu, dass kein Unrecht vorliegt. Eine Einwilligung ist aber unwirksam, wenn wesentliche Willensmängel vorliegen (Täuschung, Drohung, Irrtum etc.). In diesen Fällen würde nach M2 eine Freiverantwortlichkeit abgelehnt.

---

## **(2) Herrschaft über den unmittelbar verletzenden Akt**

Die soeben genannte zweite Voraussetzung – dass sich die betroffene Person auch tatsächlich **selbst** gefährdet bzw. verletzt hat – erfordert Tatherrschaft dieser Person. Sie muss das entsprechende Geschehen steuernd in den Händen halten. Das kann in verschiedenen Konstellationen problematisch sein.

Der Begriff der Tatherrschaft wird zumeist im Kontext der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme relevant (dazu KK §§ 27 ff.). Er ist im hiesigen Kontext freilich etwas ungenau. Denn es geht um die Frage, ob das potenzielle Opfer die Herrschaft über das Geschehen hat. Sofern das der Fall ist, liegt ja gerade keine Tat im strafrechtlichen Sinne vor. Es geht also um eine Herrschaft über den unmittelbar verletzenden Akt.

So liegt beispielsweise die Herrschaft bei der sterbewilligen Person, wenn dieser ein Glas mit tödlichem Gift gereicht wird und sie es eigenmächtig trinkt, sei es auch nur dadurch, dass sie etwa an einem Strohhalm zieht. Anders liegt der Fall aber dann, wenn der entsprechenden Person das Gift injiziert wird. Dann liegt die Herrschaft bei der anderen Person.

### **bb) Davon zu unterscheidende einverständliche Fremdgefährdung?**

Wenn die Herrschaft nicht klar dem Opfer zugewiesen werden kann, sich dieses vielmehr einverständlich den Wirkungen von gefährlichen Handlungen anderer aussetzt, nimmt eine weit verbreitete Ansicht eine von der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung abzugrenzende sog. **einverständliche Fremdgefährdung** an. Aufgrund der strukturellen Nähe zur rechtfertigenden Einwilligung und um deren spezielle Beschränkungen in §§ 216, 228 StGB nicht zu unterwandern (näher hierzu dann die KK zu § 14), seien in diesen Fällen in einem ersten Schritt objektive Zurechnung und Tatbestandsmäßigkeit anzunehmen und die Diskussion über die Strafbarkeit auf der Ebene der Rechtswidrigkeit zu führen (vgl. *Beulke* Klausurenkurs III Fall 8 „Leichen pflastern seinen Weg“ Rn. 483; BGHSt 49, 34 – 2. Heroinspritzenfall).

Diese Differenzierung führt jedoch auch wegen der strukturellen Nähe von Tatbestand und Rechtswidrigkeit nicht weiter. Viele Fallgestaltungen lassen sich nicht eindeutig der Selbst- oder Fremdgefährdung zuordnen (etwa der einverständliche ungeschützte Geschlechtsverkehr mit einer HIV-infizierten Person). Auf der Grundlage einer mitunter also eher zufälligen Zuordnung eine unterschiedliche strafrechtliche Bewertung vorzunehmen (mangels Zurechnung straflose eigenverantwortliche Selbstgefährdung oder eben objektiv tatbestandsmäßige und infolge Einwilligung u.U. gerechtfertigte Fremdgefährdung), überzeugt nicht. Ferner widerspricht die Konstruktion der Straflosigkeit infolge rechtfertigender Einwilligung dem Umstand, dass eine Einwilligung in den Erfolg selten vorliegen dürfte, da eine Person, die sich einem Risiko aussetzt,

gewöhnlich auf einen guten Ausgang vertraut. Das passende Scharnier für die Strafbarkeit bzw. Strafflosigkeit ist somit bereits die Frage der objektiven Zurechnung.

*Roxin/Greco* sprechen sich demnach für eine weitgehend parallele Behandlung beider Fallgruppen aus. Auch bei einer Fremdgefährdung sei bereits der objektive Zurechnungszusammenhang abzulehnen, wenn die gefährdete Person das Risiko „übernommen“ habe. Hierzu müssten drei Voraussetzungen erfüllt sein (*Roxin/Greco* AT I § 11 Rn. 123 f.):

- Der konkrete Schaden muss Ausfluss des eingegangenen Risikos sein.
- Gefährdende und Gefährdete müssen in gleichem Maße das Risiko in seinen spezifischen Ausprägungen erfassen.
- Die bzw. der Gefährdete muss die gleiche Verantwortung tragen wie die bzw. der Gefährdende, sprich die Fremdgefährdung muss ihrer Natur nach einer Selbstgefährdung gleichstehen. Das bedeutet, die bzw. der Gefährdete muss zurechnungsfähig sein und sich aus freiem Entschluss zum Risiko entschließen, ohne dazu genötigt worden zu sein.

Diese Einschränkung versucht dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit gerecht zu werden. Ein strafrechtlicher Schutz ist nicht angezeigt, wenn die Rechtsgutseinbuße auf einer freiverantwortlichen Entscheidung der betroffenen Person fußt.

Unter diesen Gesichtspunkten kommt man im folgenden Fall zu einem Ausschluss der Zurechnung (sofern Geschwindigkeit und Fahrtroute unmittelbar vor dem Unfall einvernehmlich gewählt wurden), während

häufig eine einverständliche Fremdgefährdung bejaht und die Lösung nach einem Bejahen der objektiven Zurechnung auf die Rechtfertigungsebene verlagert wird.

*Sachverhalt nach OLG Düsseldorf NZV 1998, 76: D, F, S und M beschlossen, sich betrunken am „Auto-Surfen“ zu versuchen. Nach ersten Probeläufen legten sich am Ende drei Personen auf das Dach, „wobei sie sich jeweils mit der Außenhand an dem jeweiligen Fensterholm und mit der anderen Hand sich jeweils gegenseitig umklammernd festhielten. Sie wechselten sich bei den jeweiligen Fahrten, die jeweils über eine Strecke von 2 km gingen, ab. Nachdem der Angeklagte in dieser Weise den Feldweg befahren hatte, wendete er den Wagen, um mit den drei auf dem Dach liegenden Freunden in entgegengesetzter Richtung zu fahren. Ca. 120 m hinter diesem Wendepunkt lag eine leichte Rechtskurve, die der Angeklagte mit einer Geschwindigkeit von mindestens 70 bis 80 km/h durchfuhr. Bei dieser hohen Geschwindigkeit entwickelte sich bei dem Durchfahren der Rechtskurve eine [...] enorme Fliehkraft.“ D konnte sich unter dem Einfluss der Fliehkraft nicht mehr festhalten und rutschte vom Dach. Dabei erlitt er ein Schädel-Hirn-Trauma, das zu spastischen Lähmungen von Armen und Beinen führte.*

## cc) Beispielfälle

Um sich die gesamte Problematik besser klarzumachen, nachfolgend noch weitere Beispielfälle:

### (1) Fälle der Drogenverabreichung

*Bsp.: Der 16-jährige H hängt gerne in der Diskothek rum. Dort trifft er die ihm bekannte Rauschgiftdealerin D. Damit er sich voll der Technomusik hingeben kann, wendet er sich an D. Gegen einen Zwanziger händigt ihm D, die weiß, dass H bereits Erfahrungen damit hat, zwei Ecstasy-Tabletten aus. H holt sich einen Wodka-E und nimmt die Tabletten ein. Dann begibt er sich auf die Tanzfläche. Eine halbe Stunde später wird H ohnmächtig und bricht zusammen. Er stirbt infolge des Drogen-Konsums an einem Herz- und Kreislaufversagen. Die BAK von H lag im Zeitpunkt des Todes bei 1,03 ‰. Ist der Erfolg D objektiv zurechenbar?*

H besitzt die uneingeschränkte Herrschaft bei Einnahme der Tabletten, so dass von einer Selbstgefährdung auszugehen ist. In Frage steht jedoch die Freiverantwortlichkeit (hierzu KK 169 f.), weil H erst 16 Jahre alt und angetrunken war. Die Eigenverantwortlichkeit wird teilweise erst dann verneint, wenn die Merkmale der *Schuldunfähigkeit* erfüllt sind, teilweise aber auch schon ausgeschlossen, wenn es an der für eine wirksame *Einwilligung* erforderlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt, was für die handelnde Person ungünstiger ist.

Einer Entscheidung bedarf es im vorliegenden Fall nicht, da H sich zum einen weder in einer sein autonomes Handeln ausschließenden Zwangslage noch in einem Irrtum über die Beschaffenheit des gefährlichen Stoffes befand. Rauschgiftabhängigkeit schließt nicht grundsätzlich aus, dass die bzw. der davon Betroffene über die für eine wirksame Einwilligung erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt. Ein solcher

Ausschluss kann erst bei einem sehr hohen Grad an Abhängigkeit angenommen werden. Zum anderen liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei H infolge von Drogenabhängigkeit eine krankhafte seelische Störung gem. § 20 StGB vorlag. Aus dem Sachverhalt ergibt sich vielmehr, dass H bereits Erfahrungen mit der Droge hatte. Es muss davon ausgegangen werden, dass er ebenso wie D das Risiko beim Konsum kannte. Damit ist von einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung auszugehen; vgl. BGHSt 32, 262 (Heroinspritzenfall); BGH NStZ 2001, 205 (Heroinabgabefall).

Zu einer Zurechnung trotz Tatherrschaft des Opfers gelangt man etwa, wenn die den Stoff verkaufende Person im Gegensatz zum eigenmächtig konsumierenden Opfer weiß, dass dieser verunreinigt ist (Stichwort: überlegenes Sachwissen).

### **(2) Fälle „illegaler Autorennen“**

Als prüfungsrelevant haben sich in diesem Themenkomplex die Fälle der „illegalen Autorennen“ herauskristallisiert. Das Verbot von Autorennen (unabhängig davon, ob Personen/Sachen gefährdet werden oder sogar zu Schaden kommen) folgt zum einen aus dem Ordnungswidrigkeitstatbestand der §§ 49 II Nr. 6, 29 II StVO. Seit der Einführung des neuen § 315d StGB im Jahr 2017 können nicht genehmigte Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr u.U. auch strafrechtlich verfolgt werden.

Ausgangspunkt war die Entscheidung in BGHSt 53, 55: In diesem Fall ging es um ein illegales Wettrennen auf einer Bundesstraße zwischen zwei Kfz, wobei sich eines der beiden Fahrzeuge beim gemeinsamen Überholen eines weiteren Verkehrsteilnehmers überschlug und der Beifahrer des verunfallten Fahrzeuges schließlich verstarb. Nach dem BGH haben sich beide Fahrer, die das Rennen veranstalteten, nach § 222

StGB strafbar gemacht. Als Kernproblem stellte sich die Frage, ob die objektive Zurechnung auszuschließen sei, was der BGH verneinte.

- Es lag keine eigenverantwortliche Selbstgefährdung des Getöteten vor, da die „Beifahrer“ nach obigen streitigen Abgrenzungskriterien eben keine Tatherrschaft über das Geschehen hatten: Diese lag nur bei den Fahrern. Somit lag ein Fall der Fremdgefährdung vor.
- Der Annahme der Vorinstanz, die Fremdgefährdung sei hier im Sinne *Roxins* (s. KK 172) ausnahmsweise einer Selbstgefährdung gleichzustellen, da auch der zu Tode gekommene Beifahrer festes Mitglied einer organisierten „Autorenn-Szene“ gewesen sei und es daher mehr oder weniger vom Zufall abhängig gewesen sei, wer nun tatsächlich an diesem Tag am Steuer gesessen sei, widersprach der BGH. Entscheidungsgrundlage sei allein die tatsächliche Situation bei Schadenseintritt.
- Eine somit einschlägige rechtfertigende Einwilligung des Getöteten wurde dann allerdings verneint (zu den Einzelheiten KK § 14). Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Abgrenzung eigenverantwortliche Selbstgefährdung – einverständliche Fremdgefährdung*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/tb/obj-zur/selbst-fremdgefaehrdung/>

### (3) AIDS-Fälle:

Zurechnung entfällt i.d.R. bei Kenntnis der HIV-Infizierung des Partners, vgl. dazu *Kühl* AT § 4 Rn. 88a–92; *Schünemann* JR 1989, 89 ff.; *Jahn* JuS 2007, 772, 773 f.; *Rengier* BT II § 20 Rn. 16.

## b) Eigenverantwortliches Dazwischentreten eines Dritten



Die Verantwortung des Erstverursachers endet grundsätzlich, wenn eine dritte Person vollverantwortlich eine neue, selbstständige Gefahr begründet, die sich dann allein im Erfolg realisiert.

### aa) Kein Zurechnungsausschluss bei spezifischer Verbundenheit mit der Ausgangsgefahr

Die objektive Zurechnung ist aber zu bejahen, wenn die Täterin oder der Täter die rechtlich relevante Gefahr durch Verletzung von Sicherheitsvorschriften schafft, die gerade dem Schutz vor Vorsatz- oder Fahrlässigkeitstaten Dritter dienen, oder wenn das Verhalten des Dritten so spezifisch mit der Ausgangsgefahr verbunden ist, dass es bereits als typischerweise in der Ausgangsgefahr begründet erscheint. Eine solche Konstellation liegt vor, wenn das Opfer schwerwiegend verletzt wird und eine dritte Person letztlich den Erfolg vorsätzlich mitbewirkt (BGH NStZ 2001, 29; hierzu *Heinrich* AT Rn. 253).

Ähnlich liegen die sog. Gnadenschussfälle (nach *Heinrich* AT Rn. 253; BGH bei *Dallinger*, MDR 1956, 526), bei denen der hinzukommende Dritte die Unabwendbarkeit des Todes des noch röchelnden Opfers erkennt und der sterbenden Person aus Mitleid den Gnadenschuss versetzt. Einerseits könnte man erwägen, dass sich der hinzukommende Dritte insofern der Ausgangsgefahr unterordnet, als er das Leiden des Opfers beenden möchte, mithin nicht vollkommen freiwillig und aus selbst gesetzten Motiven handelt (*Heinrich* AT Rn. 253). Das überzeugt nicht. Vielmehr erscheint die objektive Zurechnung regelmäßig unterbrochen, da

gerade nicht überzeugend angenommen werden kann, der Gnadenschuss eines Dritten erscheine **typischerweise** in der Ausgangsgefahr begründet. Typisch wäre vielmehr das Bemühen, ggf. über medizinische Hilfe die Leiden zu verringern.

Fraglich ist, inwieweit im Bratpfannenfall (KK 142) der Tod des M der T objektiv zurechenbar ist. Unzweifelhaft zurechenbar wäre er, wenn das Verhalten der F so spezifisch mit der von T geschaffenen Ausgangsgefahr verbunden war, dass es bereits typischerweise in eben jener Ausgangsgefahr begründet erschien. Dies ist hier abzulehnen, da F die Vornahme lediglich ermöglicht wurde; die von T geschaffene Situation barg diese aber nicht **typischerweise** in sich.

Anmerkung: Bemerkenswert an dieser Fallgruppe ist, dass die **Motivation** des Zweittäters maßgebliches Kriterium dafür ist, ob dem Ersttäter der Erfolg objektiv zuzurechnen ist.

Der T (als Ersttäterin) ist der Tod damit nicht zuzurechnen. Auf den ersten Blick mag dieses Ergebnis kritikwürdig erscheinen, weil es von Dritten (und damit vom Zufall) abhängig ist, ob der Erfolg zugerechnet wird. Es bleibt aber in jedem Fall eine Bestrafungsmöglichkeit wg. eines vollendeten (qualifizierten) Körperverletzungsdelikts und zudem wg. eines Totschlagsversuchs (bei dem die Strafe gegenüber dem vollendeten Delikt nicht zwingend zu mildern ist, § 23 II StGB).

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Dazwischentreten Dritter*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/tb/obj-zur/dritte/>

### Literatur:

Schünemann GA 1999, 207 (223 ff.).

## bb) Sog. Retterfälle

Die sog. Retterfälle liegen im Schnittfeld der Fallgruppen freiverantwortliche Selbstgefährdung und Dazwischentreten einer bzw. eines Dritten. Sie kennzeichnet der Umstand, dass Dritte in einen von der Erstattäterin in Gang gesetzten Kausalverlauf eingreifen und sich dabei selbst gefährden bzw. schädigen. Dabei sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden: Die Dritten können entweder freiwillig eingreifende Retter:innen sein oder solche Personen, die in der konkreten Situation zum Eingreifen verpflichtet sind.

Problematisch ist, ob denjenigen, die eine tatbestandsspezifische Gefahr schaffen, auch die Rechtsgutsverletzungen zuzurechnen sind, die freiwillig eingreifende Retter:innen erleiden.

Bsp. angelehnt an BGHSt 39, 322 (= NStZ 1994, 83 mit Anm. Amelung NStZ 1994, 338): *Im Wohnhaus der Familie H fand eine Feier mit zahlreichen Gästen statt. Gegen 1:30 Uhr zündete A im Obergeschoss des Hauses ein Kleidungsstück an, um das Gebäude in Brand zu setzen. Im Obergeschoss hielt sich der zwölfjährige S der Eheleute H auf. Das Feuer breitete sich rasch aus und es entwickelte sich starker Rauch. S gelang es, sich nach Ausbruch des Brandes über das Vordach des Hauses in Sicherheit zu bringen. Als der zufällig vorbeilaufende Passant P das in Flammen stehende Haus sah, entschloss er sich, zu versuchen, in das Obergeschoss zu gelangen und Menschen zu bergen. P gelangte noch vor Eintreffen der Feuerwehr in den Flur des Obergeschosses, wo er bewusstlos zusammenbrach. Er starb wenig später an den Folgen einer Kohlenmonoxidvergiftung. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB?*



Der Grundsatz der Straffreiheit wegen bewusster Selbstgefährdung des Opfers ist dann einzuschränken, wenn „der Täter durch seine deliktische Handlung die naheliegende Möglichkeit einer bewussten Selbstgefährdung dadurch schafft, dass er ohne Mitwirkung und ohne Einverständnis des Opfers eine

erhebliche Gefahr für ein Rechtsgut des Opfers oder ihm nahestehender Personen begründet und damit für dieses ein einsichtiges Motiv für gefährliche Rettungsmaßnahmen schafft“ (BGH NSTz 1994, 83).

Etwas anderes könne nur gelten, „wenn es sich um einen von vornherein sinnlosen oder mit offensichtlich unverhältnismäßigen Wagnissen verbundenen Rettungsversuch handelt“ (BGH NSTz 1994, 83, 84). Dies sei aber nicht lediglich deshalb anzunehmen, weil der Retter sein Leben nur riskiert, um Sachwerte zu retten.

- Der Retter P hat das Haus freiwillig betreten, weder wurde er von A dazu gezwungen noch wollte A den P dazu herausfordern, also keine Zurechnung.
- + „Prinzip ausgleichender Gerechtigkeit“: Ebenso wie dem Täter das Gelingen einer Rettungsaktion (regelmäßig) zugutekommt, hat er im Fall ihres Fehlschlagens dafür einzustehen, also Zurechnung.

Zu beachten ist, dass eine abweichende rechtliche Bewertung angezeigt sein könnte, wenn es sich bei der rettungswilligen Person um eine solche handelt, die zum Eingreifen in solchen Situationen **verpflichtet** ist. Eine Zuständigkeit für die Beseitigung und Überwachung von bestimmten Gefahrenquellen kann dabei aus einer privaten Garantenstellung (z.B. als naher Angehöriger des Opfers, siehe zu den Garantenstellungen im Einzelnen die KK zu § 25) oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Berufspflichten folgen. Die Freiwilligkeit ihres Eingreifens kann demnach stärker in Zweifel gezogen werden als bei rechtlich ungebundenen Rettenden. Die wohl h.M. nimmt daher eine Zurechnung von unvermeidlichen Verletzungen im Zuge der Rettungsmaßnahmen vor, selbst wenn diese riskant sein sollten (vgl. Sch/Sch/Eisele Vor §§ 13 ff. Rn. 101

f.). Allenfalls bei von vornherein sinnlosen und unverhältnismäßig riskanten Eingriffen soll auch hier der Zurechnungszusammenhang unterbrochen sein (vgl. OLG Stuttgart NSTz 2009, 331 [332]).

*Bsp.: Hausbesitzer verursacht fahrlässig einen Brand. Bei Rettungsmaßnahmen kommt ein Feuerwehrmann zu Tode. Strafbar gem. § 222 StGB?*

- + Im Erfolg verwirklicht sich eine unerlaubte Gefahr.
- + Der Rettende gefährdet sich nicht freiwillig selbst; die Entscheidung wird ihm durch rechtliche Handlungspflichten abgenommen.
- + Argument der „ausgleichenden Gerechtigkeit“ greift auch hier.
- + Aus Fachkompetenz und daraus folgendem geringeren Verletzungsrisiko folgt Pflicht der Berufsretter:innen, höhere Risiken einzugehen, womit die Täterin oder der Täter auch rechnen muss.
- Bei Zurechnung könnte man Bedenken haben, die Feuerwehr zu rufen.
- Die Übernahme des Berufsrisikos erfolgte freiwillig. Auch für diese Berufsgruppen besteht keine Selbstaufopferungspflicht.
- ➔ Daher vorzugswürdiger, eine Zurechnung anzunehmen.

### c) Vorsätzliches Dazwischentreten der Täterin bzw. des Täters

Nicht nur Dritte (dazu KK 169 ff.), sondern auch Täter:innen selbst können den von ihnen in Gang gesetzten Kausalverlauf unterbrechen. Dies ist der Fall, wenn sie die Realisierung einer von ihnen gesetzten Gefahr im Erfolg verhindern, indem sie durch eine Zweithandlung vorsätzlich eine neue Gefahr schaffen, die sich allein im Erfolg verwirklicht.

*Bsp. (nach BGHSt 7, 287): A fährt im angetrunkenen Zustand mit ihrem Pkw den auf einer Landstraße fahrenden Mofafahrer M an, der schwer verletzt liegen bleibt. Obwohl A klar ist, dass sie umgehend helfen müsste, verlässt sie den Unfallort, wobei sie den Tod des M billigend in Kauf nimmt. Durch das Anfahren käme eine Strafbarkeit nach § 222 StGB in Betracht. Fraglich ist hier der Zurechnungszusammenhang. Denn das spätere Liegenlassen stellt einen Totschlag durch Unterlassen dar (§§ 212 I, 13 StGB). Dieses Vorsatzdelikt unterbricht den Zurechnungszusammenhang bzgl. § 222 StGB. § 222 StGB scheidet mithin im Rahmen der objektiven Zurechnung aus und nicht erst auf Konkurrenzebene (vgl. hierzu Heinrich AT Rn. 254a f. sowie Kett-Straub/Linke JuS 2008, 717 [719]).*

*(Gegen-)Beispiel (nach BGH NStZ 2016, 721): A schlägt B mit einer Metallstange mehrfach auf den Hinterkopf, um diesen zu töten. Als er B tot wähnt, verlässt er den Tatort. Erst als A nach einiger Zeit zurückkehrt, erkennt er, dass B noch lebt. Sodann führt A den Tod des B endgültig durch Messerschnitte in den Hals herbei. B wäre auch ohne die Messerschnitte nach einiger Zeit an den Folgen der Schläge verstorben.*

Dass B nicht sofort tot war, sondern erst durch die nachfolgende Zweithandlung getötet wurde, ist als bloß unwesentliche Abweichung des tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf anzusehen. Die zweite Tat knüpft an die Ausgangsgefahr an und unterbricht daher nicht die objektive Zurechnung (BGH NStZ 2016,

721; Rengier AT § 13 Rn. 97; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 386). Im Ergebnis liegt somit ein vollendeter Totschlag (§ 212 StGB) durch den Messerschnitt vor, der jedoch hinter den vollendeten Totschlag (bzw. Mord gem. §§ 212, 211 StGB aufgrund Heimtücke) durch die Schläge zurücktritt (a.A. Eisele JuS 2016, 368, 370, der die Zurechnung als unterbrochen ansieht und daher im Ergebnis einen bloß versuchten Mord durch die Schläge und einen vollendeten Totschlag durch die Messerschnitte annimmt).

### 3. Fallgruppen mit fraglicher Gefahrrealisierung

#### a) Atypischer Kausalverlauf



Ein atypischer Kausalverlauf liegt vor, wenn der eingetretene Erfolg völlig außerhalb dessen liegt, was nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung noch in Rechnung zu stellen ist.

Bsp.: *Das angeschossene Opfer stirbt auf der Fahrt zum Krankenhaus aufgrund eines Verkehrsunfalls des Rettungswagens (der nicht einer durch die Verletzung geschuldeten schnellen Fahrweise geschuldet ist) oder infolge eines Brandes des Krankenhauses.*

Hier scheidet die Zurechnung aus, da sich nicht die von der Täterin oder dem Täter durch den Schuss geschaffene Gefahr, sondern eine ganz andere realisiert hat („Werk des Zufalls“, nicht „Werk des Täters“).

Gegenbeispiel (Gubener Verfolgungsfall BGHSt 48, 34): *Ein Asylbewerber springt auf der Flucht vor einer bewaffneten und ihn massiv drohenden Gruppe Skinheads durch eine geschlossene Glastür und zieht sich tödliche Schnittwunden zu.* – Sprung als nachvollziehbare Reaktion auf die akute Bedrohung.

**Literatur:** *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 296 ff.

## b) Pflichtwidrigkeitszusammenhang



Die Zurechnung entfällt, wenn der durch pflichtwidriges Verhalten verursachte Erfolg auch bei pflichtgemäßem Alternativverhalten eingetreten wäre.

Diese Fallgruppe wird insbesondere bei Fahrlässigkeitsdelikten relevant.

*Dazu BGHSt 11, 1 (Radfahrerfall): A überholte mit seinem Lkw mit einer Geschwindigkeit von 25 km/h den Radfahrer R. Der Seitenabstand betrug dabei 75 cm. Nach der StVO wäre ein Abstand von mindestens 1,5 m geboten gewesen. Während des Überholvorgangs geriet R mit dem Kopf unter die rechten Hinterreifen des Anhängers, wurde überrollt und war auf der Stelle tot. Eine später der Leiche des R entnommene Blutprobe ergab eine BAK von knapp 2 ‰. Laut Sachverständigengutachten hätte sich der Unfall daher wahrscheinlich genauso zugetragen, wenn A einen ausreichenden Sicherheitsabstand eingehalten hätte. R hatte wegen seines angetrunkenen Zustands den Lkw erst nicht bemerkt, war dann plötzlich aufgeschreckt worden und hatte besonders heftig und unkontrolliert reagiert, wobei er das Fahrrad stark nach links zog.*

A könnte sich wegen fahrlässiger Tötung des R strafbar gemacht haben. Allerdings könnte sich der Unfall auch bei pflichtgemäßem Verhalten des A, wenn er also den gebotenen Abstand zu R eingehalten hätte, genau so zugetragen haben. Fraglich ist, wie ein solcher Fall zu behandeln ist, in dem der Pflichtwidrigkeitszusammenhang zweifelhaft ist.

- **h.M.** (BGHSt 11, 1, 7; 37, 106, 127; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 1129; *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 33 Rn. 46; *Gropp/Sinn* AT § 12 Rn. 79): Wäre der Erfolg bei rechtmäßigem Alternativverhalten des Täters mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ebenso eingetreten, war der Erfolgseintritt objektiv unvermeidbar und kann dem Täter nicht zugerechnet werden. Im Beispiel kann der Tod des R dem A daher nicht zugerechnet werden, da in dubio pro reo davon ausgegangen werden muss, dass der angetrunkene R auch bei Einhaltung des gebotenen Abstands unter die Räder des Lkws gelangt wäre.
- Nach der sog. **Risikoerhöhungslehre** (*Roxin/Greco* AT I § 11 Rn. 89 ff.; *Stratenwerth/Kuhlen* § 8 Rn. 36) soll es für die Zurechenbarkeit genügen, dass das pflichtwidrige Verhalten des Täters das Risiko des Erfolgseintritts erhöht hat.

Danach ist die Zurechnung nur in zwei Konstellationen abzulehnen: (1) Wenn der Erfolg mit Sicherheit bei sorgfaltsgemäßigem Verhalten eingetreten wäre, weil dann sicher sei, dass sich die Gefahrerhöhung nicht im konkreten Erfolg realisiert habe, und (2) wenn Zweifel bestehen, ob sich das Risiko überhaupt erhöht hat; dann ist auch nach dieser Lehre in dubio pro reo die Zurechnung zu verneinen. Im Radfahrer-Beispiel wäre der Tod des R dem A daher zurechenbar, denn die Unterschreitung des gebotenen Abstands hat die Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts erhöht.

- + Steht fest, dass der Täter das erlaubte Risiko überschritten hat, besteht kein Grund mehr, ihn von den Folgen seines Verhaltens zu entlasten.
- Die Risikoerhöhungslehre verkürzt den Grundsatz „in dubio pro reo“ zu Lasten des Täters, da er bereits bei nachgewiesener Risikoerhöhung haftbar gemacht wird.

- + Der in-dubio-Grundsatz gilt nur auf Tatsachenebene, nicht aber bezüglich der hier vorliegenden Rechtsfrage, welche Anforderungen an den Zusammenhang zu stellen sind.
- + Im Übrigen hat der in-dubio-Grundsatz hier auch kein Anwendungsgebiet, da man das Risiko nicht in ein erlaubtes und ein verbotenes Quantum aufteilen kann. Wenn der Täter das erlaubte Risiko überschreitet, schafft er ein schlechthin verbotenes Risiko. Dieses insgesamt verbotene Risiko verwirklicht sich auch, wenn der Erfolg eintritt.
- Die Risikoerhöhungslehre deutet Verletzungsdelikte contra legem in konkrete Gefährdungsdelikte um, da sie in der Sache schon den Nachweis der Gefährdung ausreichen lässt.
- + Dieser Einwand verfängt nicht, weil die Zurechnung eines Erfolges zum objektiven Tatbestand immer nur durch eine vom Täter geschaffene Gefährdung vermittelt wird. Der Unterschied zwischen Verletzungs- und Gefährdungsdelikten liegt nur darin, dass die unerlaubte Gefahr bei Verletzungsdelikten sich in einem tatbestandlichen Verletzungserfolg verwirklicht, während sich bei den Gefährdungsdelikten die Gefahr nur in einem Gefährdungserfolg realisiert.
- Die Risikoerhöhungslehre verstößt gegen den Wortlaut der Fahrlässigkeitsdelikte, die regelmäßig verlangen, dass der Erfolg durch Fahrlässigkeit (vgl. §§ 222, 229 StGB) verursacht wird. Davon kann nur die Rede sein, wo ohne ernsthaften Zweifel feststeht, dass der Erfolg beim rechtmäßigen Alternativverhalten nicht eingetreten wäre.
- Die Risikoerhöhungslehre überfordert den Rechtsanwender, da sie ihm keine Kriterien an die Hand geben kann, wann ein Verhalten das Risiko der Verletzung messbar gesteigert hat.

→ Eine erweiterte Besprechung der BGH-Entscheidung ist auch unter *Radfahrer-Fall – BGHSt 11, 1* in unserer Kategorie Höchstrichterliche Rechtsprechung zu finden:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/rechtsprechung/at/tb/obj-tb/radfahrer/>

Von der Problematik des rechtmäßigen Alternativverhaltens bzw. des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs sind folgende Fallgestaltungen zu trennen:

Bsp. (nach OLG Hamm NJW 1972, 1531): *Der Fahrer eines mit Betonplatten beladenen Lkw durchfuhr eine Kurve mit einer überhöhten Geschwindigkeit von 40 km/h, so dass eine Betonplatte auf den Gehweg geschleudert wurde, wo sie den Passanten P erschlug.* – Das Fehlen des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs kann hier nicht dadurch begründet werden, dass auch andere Lkw die Kurve mit 40 km/h durchfahren hätten, wobei nichts geschehen sei. Denn diese Argumentation legt nur dar, dass der Erfolg auch bei pflichtwidrigem Verhalten ausbleiben kann, vermag aber weder die Pflichtwidrigkeit zu beseitigen noch den Umstand, dass der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten (Schrittgeschwindigkeit) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre.

Bsp. (nach BGHSt 30, 228): *Infolge überhöhter Geschwindigkeit und Nebel fährt K mit seinem Citroën auf den von B ordnungsgemäß auf der rechten Fahrspur angehaltenen Lastzug auf. Der Citroën kippt um und bleibt auf der Überholspur liegen. K kann das Fahrzeug unverletzt verlassen. Auf der Überholspur nähert sich A mit seinem Ford ebenfalls zu schnell. Er fährt auf den Citroën auf und schleudert ihn ca. 10 m nach vorn. K wird durch den Citroën verletzt. Unmittelbar danach prallt der Opel-Fahrer M auf den Ford auf. Zahlreiche weitere Fahrer folgen. Wäre A mit den Sichtverhältnissen angepasster Geschwindigkeit gefahren, hätte er rechtzeitig anhalten können. Dann aber wäre M auf den Ford und dieser auf den Citroën geprallt und hätte den K verletzt.* – Auch hier kann sich A nur scheinbar auf das

Fehlen des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs berufen, weil der Erfolg auch ohne sein verkehrswidriges Verhalten eingetreten wäre. Denn steht fest, dass sich die Pflichtwidrigkeit des A im Erfolg realisiert hat, kann dieser Zurechnungszusammenhang nicht nachträglich dadurch beseitigt werden, dass hypothetische, nicht verwirklichte Reserveursachen in den Blick genommen werden. Insoweit gilt bei Fahrlässigkeitsdelikten nichts anderes als bei Vorsatzdelikten, bei denen der Hinweis auf derartige Reserveursachen ebenfalls unbeachtlich ist.

### c) Objektive Zurechnung in Fällen der alternativen Kausalität

Als problematisch erscheinen auch die oben (KK 141 f.) genannten Fälle der **alternativen Kausalität**. Dort modifiziert die herrschende Meinung aus Billigkeitsgründen die Conditio-sine-qua-non Formel und sagt, dass jede Handlung kausal sei, die zwar alternativ, aber nicht kumulativ hinweggedacht werden könnte, ohne dass der Erfolg entfele. Auch die objektive Zurechnung ist hier problematisch, was in der Lehrbuchliteratur kaum einmal angesprochen wird. Denn wenn man sich rechtmäßig (alternativ) verhalten hätte, dann wäre der Erfolg ebenfalls eingetreten, sodass sich die geschaffene Gefahr auf den ersten Blick nicht im konkreten Erfolg realisiert hat. Die objektive Zurechnung wäre nach dieser Grundformel daher eigentlich zu verneinen.

Diese Konsequenz wird aber nicht gezogen. Unsere Gesellschaft kann nur funktionieren, wenn man stets darauf vertrauen darf, dass sich andere an die Regeln halten. Wenn man dann also in einer bestimmten Art und Weise handelt (in dem oben genannten Beispiel Gift in das Glas eines anderen kippt), dann ist für jede Person, die Gift in das Glas gibt, davon auszugehen, dass sich die jeweils andere Person an die (hier sogar strafbewehrten) Regeln hält. Unter dieser normativ vorgegebenen Voraussetzung ist daher die Frage zu beurteilen, ob der Erfolg bei rechtmäßigem Alternativverhalten ausgeblieben wäre. Das ist dann gerade nicht der Fall, denn wenn sich die andere Person wiederum rechtmäßig verhalten und kein Gift in das Glas getan hätte, dann wäre der Erfolg bei rechtmäßigem Alternativverhalten der betrachteten Person ausgeblieben, sodass die objektive Zurechnung zu bejahen ist (vgl. *Kindhäuser* GA 2012, 134 [146 f.]; i.E. auch *Sch/Sch/Eisele* StGB Vor §§ 13 ff. Rn. 99).

#### d) Schutzzweck der verletzten Norm



Im konkreten Erfolg muss sich diejenige rechtlich missbilligte Gefahr verwirklicht haben, deren Eintritt nach dem Schutzzweck der einschlägigen Norm vermieden werden sollte. Keine Zurechnung, wenn ein Erfolg eintritt, der außerhalb des Schutzzweckes der Norm liegt.

Auch diese Fallgruppe wird insbesondere bei Fahrlässigkeitsdelikten relevant:

Klassisch ist das Beispiel des Überfahrens einer roten Ampel, was dazu führt, dass zwei Kreuzungen später bei verkehrsgrechtem Verhalten ein überraschenderweise auf die Fahrbahn tretender Passant erfasst wird. Der Unfall wäre nicht eingetreten, wenn der Fahrer ordnungsgemäß an der Ampel angehalten hätte, da er dann zu dem Zeitpunkt, zu dem der Passant auf die Fahrbahn trat, nicht am Platze gewesen wäre. Der Schutzzweck der verletzten Norm, dem Verbot, bei Rot über die Ampel zu fahren (vgl. § 37 II 2 Nr. 1 StVO), besteht aber natürlich nicht darin, zu verhindern, dass eine Person zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort ist.

Bsp. (nach RGSt 63, 392): *A fährt in der Dunkelheit mit dem Rad hinter B her. Beide Radfahrerinnen fahren ohne Licht. Die entgegenkommende Radfahrerin C stößt mit B zusammen.* – A fährt ohne Licht und verstößt damit gegen die StVO (vgl. § 17 I StVO). Gleichwohl ist sie nicht wegen fahrlässiger Körperverletzung an B strafbar. Denn die Beleuchtungspflicht hat nicht den Sinn, andere Fahrzeuge zu beleuchten. Vielmehr soll nur das eigene Fahrzeug in der Dunkelheit sichtbar gemacht werden.

Problematisch ist **BGHSt 33, 61**: *A befuhr eine bevorrechtigte Landstraße mit einer Geschwindigkeit von 140 km/h. An einer Kreuzung näherte sich von links das Fahrzeug des B. B verringerte vor der Kreuzung zunächst seine Geschwindigkeit. Da er das herankommende Fahrzeug des A nicht sah, beschleunigte er*

*an der Haltelinie und fuhr mit 55 km/h in die Kreuzung hinein. Als A dies bemerkte, leitete er aus einer Entfernung von 35 m eine Vollbremsung ein. Beide Fahrzeuge stießen auf der rechten Fahrbahnhälfte des A zusammen. B erlitt schwere Verletzungen. Vor dem Zusammenstoß zeichnete der Wagen des A noch eine Bremsspur von 2 m auf. Hätte sich A der Kreuzung mit der hier zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h genähert, hätte sein Anhalteweg mindestens 77 m betragen. Er hätte dann aus einer Entfernung von 35 m, aus der er die Missachtung seines Vorfahrtsrechts wahrnahm, ebenfalls nicht mehr zum Stehen kommen können. Er wäre aber 0,3 Sekunden später am Ort des Zusammenstoßes angelangt. In dieser Zeitspanne hätte B die Fahrspur des A gänzlich überquert gehabt, so dass es nicht zu einer Kollision gekommen wäre.*

- Grundsätzlich ist anerkannt, dass die Geschwindigkeitsvorschriften der StVO nicht den Zweck haben, die Anwesenheit einer Person an einem Ort zu einer bestimmten Zeit zu vermeiden (*Gropp/Sinn* AT § 12 Rn. 97; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 262).
- Der BGH entschied in dem fraglichen Fall jedoch wie folgt: Die Zurechnung „ist zu bejahen, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, wäre der Fahrzeugführer bei Eintritt der ‚kritischen Verkehrssituation‘ nicht mit einer höheren als der zugelassenen Geschwindigkeit gefahren. Hierbei hat der Tatrichter das Verhalten der anderen Verkehrsbeteiligten, z.B. Art und Ausmaß ihrer Fortbewegung, in seine Erwägungen einzubeziehen. Damit verlässt er nicht den Normzweck der allgemeinen Geschwindigkeitsbegrenzung auf Landstraßen. Dieser besteht auch darin, anderen Verkehrsteilnehmern einen gefahrlosen Begegnungs- und Kreuzungsverkehr zu ermöglichen. Es geht mithin nicht um das ungehinderte Fort- oder Weiterkommen dieser anderen Verkehrsteilnehmer, sondern um deren Schutz vor den Gefahren

hoher Geschwindigkeiten. Die Gefahren verwirklichen sich, wenn der Kraftfahrzeugführer infolge überhöhter Geschwindigkeit nicht mehr so bremsen kann, dass es ‚gerade noch einmal gut geht‘. Daraus folgt, dass der Kraftfahrer auch dann strafrechtlich verantwortlich ist, wenn allein durch die Beachtung der Geschwindigkeitsbegrenzung im Zeitpunkt des Eintritts der kritischen Situation der Unfall vermieden worden wäre. Dass das Ausbleiben des Zusammenstoßes dabei etwa nur auf die Fortbewegung des anderen Verkehrsteilnehmers zurückzuführen ist, ist unerheblich.“

- Mit dem Abstellen auf die „kritische Verkehrssituation“ vermeidet der BGH den naheliegenden Einwand, dass der Fahrer auch bei sorgfältigem Fahren die Kreuzung 0,3 Sekunden früher hätte erreichen können, etwa, indem er Sekundenbruchteile früher seine Fahrt angetreten hätte. Warum hier der Schutzzweck der Norm, eine bestimmte Geschwindigkeit einzuhalten, verletzt sein soll, bleibt indes unerfindlich. Natürlich soll durch die Geschwindigkeitsbegrenzung ein gefahrloser Begegnungs- und Kreuzungsverkehr gewährleistet werden, aber doch nur insoweit, dass man rechtzeitig Gefahrensituationen erkennen kann.

Besondere Beachtung verdient auch **BGHSt 21, 59**: *Zahnarzt Z zieht der stark übergewichtigen 17-jährigen F zwei Backenzähne unter Vollnarkose, worauf F bestanden hat. Z, der auch ausgebildeter Anästhesist ist, nimmt die Narkose vor. Da F wegen eines Herzleidens die Narkose nicht verträgt, stirbt sie an Herzversagen. F hatte Z zuvor mitgeteilt, dass sie „an ihrem Herzen etwas hat“. Ein sorgfältiger Operateur hätte eine Vollnarkose bei dieser Lage der Dinge nicht ohne Untersuchung auf Narkoseverträglichkeit durchgeführt, die in einer Klinik hätte vorgenommen werden müssen. Bei einer solchen Untersuchung wäre der Herzfehler jedoch nicht entdeckt worden. F wäre daher mit an Sicherheit grenzender*

*Wahrscheinlichkeit dennoch gestorben, allerdings wegen der Untersuchung in der Klinik erst einige Tage später.*

- Auf den ersten Blick scheint es bereits am Pflichtwidrigkeitszusammenhang zu fehlen, da man auch in der Klinik die Krankheit der F nicht festgestellt und Z sie nach der Untersuchung sorgfaltsgemäß narkotisiert hätte und F auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gestorben wäre. Bei sorgfaltsgemäßigem Verhalten wäre F aber nicht am selben Tag operiert worden, da bis zur Untersuchung in der Klinik einige Tage verstrichen wären. Z hat durch sein sorgfaltswidriges Verhalten also das Leben der F verkürzt. Dementsprechend besteht ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang zwischen seiner Handlung und der Lebensverkürzung.
- Für die Erfolgszurechnung ist aber zudem erforderlich, dass die Sorgfaltsnorm, die die Narkotisierung ohne vorherige Untersuchung in der Klinik untersagt, den Zweck hatte, einen Erfolg der eingetretenen Art zu vermeiden. Zwar soll die Sorgfaltsnorm den Tod der F vermeiden, es ist jedoch nicht ihr Zweck, den Tod lediglich um die Dauer der Untersuchung hinauszuschieben: Untersuchungen sind nicht deshalb vorgeschrieben, weil der Tod erst nach ihrer Beendigung verursacht werden kann. Die Lebensverkürzung um wenige Tage fällt daher nicht unter den Schutzzweck der Norm.

#### 4. Haltung der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung verzichtet auf das Institut der objektiven Zurechnung beim vorsätzlichen Begehungsdelikt und wendet dieses nur beim Fahrlässigkeitsdelikt an. Beim vorsätzlichen Begehungsdelikt „filtert“ die Rechtsprechung über den Vorsatz, da beim Erfolgsdelikt neben Handlung und Erfolg auch der ursächliche Zusammenhang zwischen beiden zum objektiven Tatbestand gehöre und sich daher auch der Vorsatz des Täters darauf beziehen müsse. **Empfehlung (auch) für Klausuren:** durchgängige Verwendung des Instituts der objektiven Zurechnung.

##### Literatur zu § 9 III und IV:

*Kühl* AT § 4 Rn. 36–98

*Roxin/Greco* AT I § 11 Rn. 44–145

*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 253–308

*Rengier* AT § 13 Rn. 38-97

(Für Interessierte:) *Frisch* GA 2018, 553 (zu Entwicklung der objektiven Zurechnung und Kritik daran)

## **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen**

- I. Was sind die Grundelemente der Lehre von der objektiven Zurechnung?
- II. Ist es für die Zurechnung entscheidend, ob es um eine freiverantwortliche Selbstgefährdung oder eine einverständliche Fremdgefährdung geht?
- III. Welche Maßstäbe existieren für eine freiverantwortliche (zurechnungsausschließende) Entscheidung?
- IV. Bei welcher Art von Delikten stellen sich insbesondere Fragen des Schutzzweck- und des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs?
- V. Was waren noch einmal alle Unterfallgruppen der Lehre von der objektiven Zurechnung? Versuchen Sie diese aufzuzählen.